

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

97 (25.4.1882)

Beilage zu Nr. 97 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 25. April 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. April. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Landgerichts-Präsidenten Wendiger.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Geheimrath Ellstätter, Ministerialrath Glockner.

Entschuldigt haben sich Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden und Frhr. Ernst August v. Güler.

Eingekommen sind ein Schreiben des Finanzministeriums, mehrere Mittheilungen der Zweiten Kammer und eine Einladung des Cäcilien-Vereins zu dessen Konzerten.

Die Tagesordnung führt zur Verathung des Budgets des Großh. Finanzministeriums Tit. VI, VII und XI. Der von Dissené verlesene Kommissionsbericht billigt — mit Ausnahme des Abtritts von 300 M. an der Regierungsanforderung zu Besoldungszulagen für Steuerrevoren — durchweg die Beschlüsse des andern Hauses, insbesondere auch die Einstellung eines jährlichen Staatszuschusses zur Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse im Betrage von 1,750,000 M., und schließt mit dem Antrag auf Genehmigung der obigen Budgettitel. — Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt die Verathung des Budgets der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse. Dem im Drucke vorliegenden Berichte des Geheimraths Rnies, welchem der Präsident des Großh. Finanzministeriums für seine trefflichen Ausführungen die vollste Anerkennung ausspricht, entnehmen wir folgende Stellen:

„Was die Höhe des Zinsfußes für unsere Eisenbahn-Anleihen betrifft, so zeigen die Zusammenstellungen auf S. 5 und 7 der Regierungsvorlage, daß vom 1. Januar 1882, mit einer einzigen Ausnahme, fernerhin keine Anleihe mit mehr als 4 Proz. zu verzinsen ist. Die unerfreuliche Ausnahme wird durch das in einer Art Nothlage 1867 aufgenommene Prämienanleihen gebildet, für welches außer dem angegebenen und andauernd gleichmäßig anzubehaltenden 4proz. Zins weitere Beträge wegen des Bedarfes an „Prämien“ einzustellen sind, welche die tatsächlich über 4 Proz. hinausgehende Zinsquote umschließen. Nachdem nunmehr die jüngste Zinsreduktions-Operation Großh. Finanzministeriums für die Eisenbahn-Anleihen vollendet ist, wollen wir nicht verabsäumen, die hervorgetretene Erfahrung über die mäßige Seite in allen lotterartigen Anleihen für zukünftiges Gedenten zu konstatieren. Gemäß muß zugegeben werden, daß bei der Aufnahme auch eines „Prämienanlehens“, welches, wie das unsrige, den Inhabern der Schuldanscheine neben den laufenden Zinsentnahmen eine Aussicht auf auszulosende besondere Gewinne gewährt, wegen des unter den nachmaligen Gläubigern verbreiteten Spielreizes der mit Hinzurechnung der „Prämien“ sich berechnende Zinsfuß ein niedrigerer zu sein pflegt, als wie er ohne Einrichtung von Prämien hätte gewährt werden müssen. Aber dieser Vortheil bei der Aufnahme des Anlehens wird eben so regelmäßig und keineswegs nur in Folge zufälliger Ereignisse durch Nachteile in der Folgezeit mehr als ausgeglichen. In Folge des gerade auch schon bei der Aufnahme solch' eines Anlehens zum Voraus für alle späteren Jahre festzustellenden Verzinsungs- und Tilgungsplanes wird eben jede Zinsreduktion und wie jede beschleunigte Heimzahlung so auch jede Unterbrechung der Schuldentilgung ausgeschlossen. Nach dem auf S. 7 der Regierungsvorlage vorfindlichen Ausweise waren von unserem im Jahre 1867 (im Betrage von 36,000,000 M.) aufgenommene Prämienanleihen am 1. Januar 1882 noch 31,755,000 M. nicht zurückbezahlt und waren neben dem 4proz. Zins (1882: 1,270,200 M., 1883: 1,258,200 M.) an „Prämien“ im Vorausschlag aufzunehmen (1882: 402,600 M. und 1883: 174,600 M.); der dermalige Kursstand dieser Loose (Frankfurter Börse 14. April) ist 132¹/₂, während unsere gewöhnlichen Obligationen zu 101¹/₂ M. notirt sind.“

Nach Darlegung der gegenüber dem Stande von 1880 gezeigten dormaligen Budgetlage der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse führt der Bericht fort:

„Um so weniger darf jedoch zur Zeit unbeachtet bleiben, daß vor zwei Jahren die Großh. Regierung (im Anschluß an eine ausführliche und straffe Begründung abseiten des Direktors der Amortisationskasse) im Budget des Finanzministeriums unter Titel XI § 148 nicht 1,750,000 M., sondern 2,250,000 M. als Staatszuschuß verlangte und daß man erst hernach — und zwar nur im Hinblick auf die volkswirtschaftlich gedrückte Lage des gleichwohl vor Erhöhung indirekter Steuern nicht zu bewahrenden Landes — auf den ersten Betrag von 1,750,000 M. herabging. Die Großh. Regierung würde deshalb mit ihren eigenen dringlichen Nachweisen zur Befürwortung eines Staatszuschusses von 4,500,000 M. für die abgelaufene Budgetperiode in Widerspruch gerathen sein, wenn sie im Hinblick auf das Maß der eingetretenen Verbesserung jetzt unter die Forderung eines jährlichen Staatszuschusses von 1,750,000 M., also für beide Jahre zusammen 3,500,000 M. herabgegangen wäre. Aber auch beide Kammern haben auf dem vergangenen Landtage in der Hauptsache diese Stellung eingenommen, daß sie die Berechtigung der Forderung eines höheren Staatszuschusses an sich nicht bestritten und ihre Gutheißung derselben nur im Hinblick auf die mäßige Lage der Volkswirtschaft verlagten. Aus dieser Sachlage ergibt sich eine Empfehlung für die Bewilligung jenes Staatszuschusses im Betrage von jährlich 1,750,000 M. in 1882 und 1883, auch ohne daß man die in den Budgets der bezüglichen Betriebsverwaltungen nunmehr beschlossenen Einnahmeerhöhungen als unsicher anzusehen oder das Wachstum der Verbindlichkeiten für die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse schon in den nächstbedorftenden zwei Jahren in zusätzlicher Berechnung heranzuziehen braucht.“

Schließlich sprechen wir noch die Zuversicht aus, daß man gerade auch mit der von uns getheilten Auffassung, wonach in der gewöhnlichen Befreiung jedes besonderen „Staatszuschusses“ zur Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse das für das Land entschieden bessere Verhältnis zu erkennen ist, das erwünschte Ziel durch die zeitweilige Festhaltung eines höheren Zuschusses sicherer zu erreichen hoffen kann, als durch leicht möglicher Weise verfrüht theilige Abtriche.“

Da kein Redner sich meldet, wird sofort zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des vorliegenden Budgets ergibt.

Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verathung des Gesetzesvorschlags der Zweiten Kammer, die Branntweinsteuer betreffend. Namens der Budgetkommission erstattet Dissené eingehenden mündlichen Bericht mit dem Antrage, dem Gesetzesvorschlage des andern Hohen Hauses, mit welchem die Großh. Regierung sich einverstanden erklärt habe, die Zustimmung zu ertheilen.

Ministerpräsident Geheimrath Ellstätter dankt dem Berichterstatter für seinen lichtvollen, einen werthvollen Bestandtheil unserer Landtags-Verhandlungen bildenden Vortrag und erwidert sodann auch einzelne Punkte des letzteren.

Es müsse zugegeben werden, daß die gegenwärtige Besteuerungsart für Branntwein an vielen Mängeln leide. Der prinzipiell richtige Modus wäre die Fabriksteuer; allein derselbe würde unseren spezifisch badischen Verhältnissen, insbesondere den Bedürfnissen unserer Landwirtschaft, nicht entsprechen. Auch in Norddeutschland sei man zu einem abschließenden Ergebnisse in dieser Frage noch nicht gelangt.

Was den Umstand betreffe, daß die beteiligten Kreise über den gegenwärtigen Gesetzesvorschlag nicht gehört wurden, so sei zu beachten, daß es sich hier um einen Initiativantrag der Zweiten Kammer handle, der, wenn er noch Gesetz werden sollte, keine verzögerliche Behandlung zuließ. Außerdem würde letztere der Großh. Staatskasse geschadet haben.

Wenn in der gegen den Gesetzesvorschlag gerichteten Petition des badischen Verbandes der deutschen Destillateure und Branntweinhändler auf die ungünstige Lage des badischen Spiritushandels hingewiesen werde, so sei nicht zu verkennen, daß das Absatzgebiet dieser Branche immer beschränkter wurde. Hiergegen gebe es kein anderes Mittel als der von der Kommission bereits in Erwägung gezogene Eintritt Badens in die norddeutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft. Einem solchen Schritte stünden jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegen, insbesondere würde derselbe von der anderen Seite nicht wohl ermöglicht werden, ohne gleichzeitigen Eintritt in die norddeutsche Biersteuer-Gemeinschaft. Auch sei der gegenwärtige norddeutsche Besteuerungsmodus mit den hierländischen landwirthschaftlichen Verhältnissen kaum in Einklang zu bringen. Für Elsaß-Lothringen habe man im Administrativwege Erleichterungen zugelassen. Für uns würde ohne gesetzliche Sicherung solcher Konzessionen der Eintritt kaum möglich sein; zumal man in dem Nachbarlande Hessen bereits die Erfahrung gemacht habe, daß infolge des Anschlusses an die norddeutsche Branntweinsteuer-Gemeinschaft die meisten kleineren Brennereien eingegangen seien.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag in der Fassung der Zweiten Kammer angenommen und zugleich auf Antrag des Frhrn. v. Marschall die Drucklegung des Kommissionsberichts beschlossen.

Den Schluß bildet die Verathung der Petitionen von verschiedenen Gemeinden des Kaiserstuhls, Eisenbahn-Bau betreffend.

Graf v. Kageneck verliest den Kommissionsbericht, und zwar zunächst über

a. die Bitte der Gemeinden Achlarren, Bischoffingen, Bickensohl, Burkheim, Emdingen, Jöchingen, Richlinsbergen, Königshausen, Reiselheim, Oberbergen, Rothweil und Sasbach wegen Erbauung einer schmalspurigen Sekundärbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach.

Die Kommission stellt den Antrag: 1) Es möge die Großh. Regierung erwägen, ob nicht, wenn die Gemeinden entweder Bau und Betrieb selbst übernehmen oder einen geeigneten Unternehmer namhaft machen, der von den Petenten erbetene Staatszuschuß einmalig und à fonds perdu bewilligt werden könne. 2) In diesem Sinne möge das Gesuch der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

Ministerpräsident Ellstätter anerkennt dankend die klaren Ausführungen des Berichterstatters und erklärt sich einverstanden mit dem gestellten Antrage, welcher sich in derselben Linie bewege wie der unter Zustimmung der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer gefaßte Beschluß. Wenn er hiernach wünsche, daß der Antrag angenommen werde, weil er in der That glaube, daß die angestrebte Bahn Lebensfähigkeit besitzen und für die ökonomischen Verhältnisse der Bewohner des Kaiserstuhls von Vortheil sein werde, so wolle er doch auch in diesem Hause betonen, daß seitens der Großh. Regierung ein näheres Eingehen auf das Projekt nicht eher stattfinden könne, als bis die erforderlichen Grundlagen durch die Gemeinden selbst festgestellt seien. Erst dann könne die Großh. Regierung prüfen, ob das Projekt dem Bedürfnis entspreche, ob die pekuniären Opfer nicht die zu erwartenden Vortheile oder die Grenzen der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden übersteigen, namentlich aber, ob der allenfallsige Unternehmer genügende Garantie nicht nur für den Bau, sondern auch für den dauernden Betrieb der Bahn darbiete. Denn der Eventualität dürfe sich die Großh. Regierung nicht aussetzen, daß eine mit ihrer Unterstützung zu Stande gekommene Bahn, sei es vor der Vollendung oder hinterher, der Verachtung an-

heimfalle. Wenn ein solcher durchaus solider Unternehmer gefunden sei, welcher — was sich nach Redners Ansicht für die Gemeinden am meisten empfehlen würde — Bau und Betrieb auf eigene Gefahr übernehme, könne eine staatliche Subventionierung in Erwägung gezogen und allenfalls einstweilen in Aussicht gestellt werden, wodurch die Gemeinden in die Lage gesetzt würden, schon vor der Bewilligung des staatlichen Zuschusses durch den künftigen Landtag mit dem Unternehmer einen Vertrag abzuschließen. In diesem Sinne fasse er den Antrag der Kommission auf und er habe es für nöthig gehalten, dies ausdrücklich festzustellen, damit die Gemeinden nicht vor der Zeit ein weiteres Eingehen auf die Sache seitens der Großh. Regierung herbeizuführen suchten.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

b. Bezüglich der Bitte der Gemeinde Eichtetten wegen Erbauung einer schmalspurigen Bahn von Eichtetten nach der Station Hugstetten

geht der Antrag der Kommission auf Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntniznahme. Der Antrag wird angenommen.

c. Ueber die Bitte der Gemeinde Bödingen, der Petition unter b. so lange keine Folge zu geben, bis die Zuglinie von Riegel über Gottenheim untersucht sei, beantragt die Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, da, wenn, wie allgemein gewünscht, für Sekundärbahnen das Prinzip zu gelten habe, daß solche von den Interessenten selbst gebaut und betrieben werden, die letztere Petition für das Hohe Haus gegenstandslos erscheine. Auch dieser Antrag wird angenommen.

Während der Sitzung ist die Mittheilung der Zweiten Kammer über ihren gestrigen Beschluß wegen des Remunerationssfonds für die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung eingelaufen. Zur Verathung hierüber ordnet der Präsident eine besondere Sitzung auf heute Abend 5 Uhr an. Ferner gibt derselbe bekannt, daß er auf die Tagesordnung für nächsten Donnerstag das Dotationsgesetz und das Gesetz über die Hüllenthal-Bahn, für Freitag das Weinsteuer- und das Finanzgesetz setzen werde.

Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 22. April. 59. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Hoff, Geh. Rath v. Seyfried, Ministerialrath Wielandt, Ministerialrath Buchenberger, Ministerialassessor Dr. Freiherr v. Jagemann.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Verathung des Berichts der Petitionskommission über „die Bitte der Vertreter des ehemaligen Amtsgerichts-Bezirks Philippsburg um Wiederherstellung des Amtsgerichts daselbst“. Berichterstatter ist der Abg. Frey.

Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an die Großh. Regierung.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Abg. Kopp: Er danke der Kommission für die wohlwollende Behandlung, die sie der Petition habe widerfahren lassen. In der That handle es sich auch um einen Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber einem Bezirk, der durch den Verlust von Staatsstellen und durch Ueberschwemmungen schwer geschädigt worden sei. — Die Verordnung vom Jahre 1872, welche die Aufhebung einer Anzahl von Amtsgerichten und Bezirksämtern ausgesprochen, habe nicht zu den Ersparnissen geführt, die man sich von dieser Organisationsveränderung erwartet habe, zudem aber einen wesentlichen Theil der Bevölkerung benachteiligt. — Die Folge sei die Wiedererrichtung eines Theiles der aufgehobenen Stellen gewesen. Man dürfe bei dem, was bisher geschehen sei, nicht stehen bleiben, sondern müsse weiter gehen, wenn man sich nicht dem Vorwurfe einer ungleichmäßigen Behandlung gleichberechtigter Interessen aussetzen wolle. — Die neue Gerichtsverfassung verlange die Einrichtung kleinerer Amtsgerichtsbezirke und durch Wiederherstellung des früheren Amtsbezirks Philippsburg werde das Budget nicht alterirt. In Bezug auf seine Zusammengehörigkeit sei der Bezirk Philippsburg noch intakt. Mit Bruchsal stehe er in keinerlei Zusammenhang. Der Marktverkehr ziehe sich nach Germersheim und Speier. — Die Gesamtentfernung der verschiedenen Gemeinden des früheren Bezirkes betrage von Philippsburg 40 Kilometer, von Bruchsal 136. — Die Abrundung des Bezirkes sei günstig. — Allerdings weise man darauf hin, daß der frühere Bezirk Philippsburg Bahnverbindung habe, allein die vorhandene Bahnverbindung erfordere großen Aufwand an Zeit und Kosten. — In Bruchsal seien drei Richter und ein Gerichtsnotar angestellt. Warum könne nicht einer der Richter in Philippsburg fungieren, wenn damit für einen ganzen Bezirk wesentliche Vortheile geschaffen würden? Auch das dienstliche Interesse erfordere die Verlegung, denn die Totalitäten in dem Amtsgebäude in Bruchsal seien in einem Zustand, der bauliche Veränderungen dringend erheische. In Philippsburg sei ein Gerichtsgebäude vorhanden, die Gemeinde habe sich erboten, das Gefängniß herzustellen. Die Staatskasse würde also kaum in Mitleidenschaft gezogen. Der Bezirk werde etwa 15,000 Seelen umfassen und einen Richter, der sowohl streitige als freiwillige Gerichtsbarkeit zu verwalten

habe, genügend beschäftigt. Der bestehende Gerichtstag sei ungenügend. Redner appellire zum Schluß an den Patriotismus des Hauses und bitte, das traurige Loos einer Stadt zu erleichtern, die seit zwei Jahrhunderten namhafte Opfer für das Vaterland gebracht habe.

Der Abg. v. Stockhorn erklärt, ein Amtsrichter, dem auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anvertraut seien, würde in Philippsburg voll auf beschäftigt sein. Die dienstlichen Interessen ständen jedenfalls der Errichtung eines Amtsgerichts in Philippsburg nicht entgegen. Redner schildert hierauf die in dem Amtsgebäude in Bruchsal vorhandenen, beinahe unerträglichen Mängel, denen durch Gewährung der Bitte der Petenten wenigstens einigermaßen abgeholfen werde, und befragt sodann die Annahme des Kommissionsantrages.

Abg. Mays: Die Verordnung vom Jahre 1872 sei seiner Ansicht nach zu weit gegangen. Allerdings dürfe man die Großh. Regierung für dieselbe nicht allein verantwortlich machen, denn sie habe diese Verordnung auf wiederholtes Drängen der Volksvertretung erlassen. — Bei Beurtheilung der vorliegenden Frage sei zunächst das dienstliche Interesse zu berücksichtigen. Dies werde durch die Verlegung nach Philippsburg jedenfalls nicht gefährdet. — Die Interessen, welche der Bezirk aus derselben ziehen würde, bedürfe keiner besonderen Hervorhebung. Noch stärker als diese Interessen seien aber die Interessen der Amtsstadt. Diese gewinne durch Errichtung des Amtsgerichts nicht nur materielle, sondern insbesondere ideale Vortheile. Auf den letzten Punkt lege Redner ganz besonderen Werth. Der Amtsrichter einer kleinen Stadt wirke auf das geistige Leben derselben anregend und befruchtend ein. — Die großen Opfer, zu denen sich Philippsburg erlöbe, bewiesen, wie sehr es diese Vortheile zu schätzen wisse. — Der Kostenpunkt komme im vorliegenden Falle kaum in Betracht. — Die Verlegung liege aber auch im Interesse der Staatsregierung, denn ihr müsse es hoch willkommen sein, mit Zustimmung der Volksvertretung den Wünschen einer Bürgerchaft gerecht werden zu können, die bitte, man möge einen Beamten in ihre Mitte setzen. Der Beamte sei ja vorzugsweise geeignet, verschiedene Anschauungen gegenüber der Regierung auszugleichen und zu versöhnen. Redner bitte darum, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Abg. Fieser bittet ebenfalls dem Wunsch, der Petenten Rechnung zu tragen, da sowohl das dienstliche, als das finanzielle Interesse dies gestatte. Seit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung seien die Gründe für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts noch stärker geworden, weil durch jenes Gesetz der Umfang der bürgermeisteramtlichen Kompetenz wesentlich eingeschränkt und der Amtsrichter in ziemlichem Maße mit Bagatellfällen belastet worden sei. Die Einwohner der Bezirke müßten unter den neuen Verhältnissen dem Amtsgerichte nahe sein. Unbillig sei es, die Bezirke so einzurichten, daß die Leute um geringer Beträge willen bedeutende Entfernungen zurücklegen müßten. Gerade in dem früheren Bezirk Philippsburg könnten die durch Ueberschwemmungen schwer geschädigten Bewohner kaum das Geld für die Eisenbahnfahrt nach der Amtsstadt Bruchsal aufbringen. Hier eine Aenderung zu treffen, welche den Leuten solche Opfer erspare, sei ein dringendes dienstliches und staatliches Interesse. — Ein Amtsrichter finde in dem etwa 15,000 Seelen umfassenden Amtsbezirk Philippsburg voll auf Beschäftigung und zugleich würde den in Bruchsal zur Zeit bestehenden Mängeln durch die erbetene Verlegung abgeholfen. Nennenswerthe Opfer von Seiten des Staates stünden nicht in Frage, dagegen habe sich die Stadt Philippsburg selbst zu namhaften Leistungen erboten und würde jedenfalls mit einem geringen Miethzins für die an ihn gestellten Gebäude zufrieden sein. — Es sei für Baden eine Ehrenpflicht, dieser Stadt ein Amtsgericht zu geben, und darum bitte er dringend um Annahme des Kommissionsantrages.

Abg. Vär: Er werde sich dem Kommissionsantrage nicht widersetzen, könne denselben aber nicht mit der gleichen Sympathie begrüßen, wie dies von anderer Seite geschehen sei. Es sei ja für eine Amtsstadt nie angenehm, wenn der Bezirk kleiner werde und ein Beamter wegziehe, aber die Mandantinnen des Redners sei nicht so kleinlich, daß sie sich um deswillen den Wünschen der Stadt Philippsburg entgegenstellen möchte. — Allein es sei doch von den Vorrednern theilweise übertrieben worden. — In Bruchsal seien immer drei Justizbeamte gewesen. In Folge der Vereinigung von Philippsburg mit Bruchsal sei ein zweiter Gerichtsnotar hinzugekommen. So sei es bis 1879 geblieben. Damals habe man einen der beiden Gerichtsnotare beseitigt und dafür einen weiteren Amtsrichter angestellt. Ob jetzt noch drei Amtsrichter notwendig seien, müsse die Erfahrung lehren. Möglich sei es immerhin, daß man eine der Amtsrichterstellen in Bruchsal eingehen lasse, ohne eine solche in Philippsburg zu errichten. Auch könnte sich zeigen, daß der Amtsrichter in Philippsburg nicht genügend beschäftigt sei und in Folge davon wieder eine Verbindung dieses Bezirkes mit Bruchsal eintreten müßte. — Was die Gebäulichkeiten in Bruchsal betreffe, so hätten diese früher für ein Hofgericht ausgereicht, und darum sei anzunehmen, daß sie auch für ihre heutigen Zwecke genügend seien. — Was die allgemeinen Gründe betreffe, so sei wohl in gewissem Sinne richtig, daß der Amtsrichter in Folge der neuen Gerichtsverfassung mehr Bagatellrichter geworden sei, doch möchte Redner nicht den Grundsatz aufstellen, daß die Einführung der Reichs-Justizgesetze eine größere Zahl von Amtsrichtern nöthig gemacht habe. — Es komme jeweils darauf an, die speziellen Verhältnisse zu untersuchen.

Der Abg. v. Feder beantwortet ebenfalls die Annahme des Kommissionsantrages. — Der Abg. v. Stockhorn

verwahrt sich gegen den ihm gegenüber von dem Abg. Vär ausgesprochenen Vorwurf der Uebertreibung.

Großherzogl. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Die wohlwollenden Gesinnungen, die die Vorredner der Bitte der Stadt Philippsburg entgegengebracht hätten, finden lebhaften Widerhall in den Gesinnungen der Großh. Regierung. Dieselbe sei bereit, eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Dabei werde nicht verkannt werden, daß die Stadt Philippsburg im Laufe der Zeit gewisse Verluste erlitten habe und daß sich in dem fortgesetzten Streben, Ersatz für das Verlorene zu erlangen, die Kraft des Gemeinwesens offenbare. — Vor Allem sei anzuerkennen, daß die Sachlage gegenüber der Verordnung von 1872 eine andere gewesen sei. Damals habe jedes Amtsgericht mit zwei Beamten besetzt sein müssen. Zu jener Zeit aber hätten ein Amtsrichter und ein Gerichtsnotar in Philippsburg nicht voll auf beschäftigt werden können und deshalb sei damals die Verordnung gerechtfertigt gewesen. Heute genüge nach dem Gesetze ein Beamter für ein Amtsgericht. — Hierin liege die angeordnete Aenderung. — Die Prüfung der Großh. Regierung werde sich aber auch auf prinzipielle Punkte zu erstrecken haben. Es werde ja zweifellos das Kulturleben durch Beamte gefördert und gestärkt, auch habe man darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, den Amtsrichter den Angehörigen des Bezirkes näher zu rücken. Dagegen sprächen doch auch erhebliche Momente für die großen Amtsgerichte mit mehreren Richtern, so namentlich die juristische Ausbildung, die Ausnützung der Kräfte, die Leichtigkeit der Vertretung und andere mehr. Außerdem führe es in dem Polizei-Strafverfahren zu Mißlichkeiten, wenn nicht an dem Orte des Amtsgerichts auch ein Bezirksamt sich befände. — Hauptfachliches Gewicht werde man jedoch bei der Prüfung auf die lokalen Verhältnisse legen und untersuchen, ob auf Grund derselben der vorgetragene Antrag entprochen werden könne. — Es sei nicht zu verkennen, daß in dem Amtsgebäude in Bruchsal mancherlei Mißstände existirten, allein immerhin könnte sich die Großh. Justizverwaltung Glück wünschen, wenn sie in allen Amtsbezirken derartige Gebäude hätte. Ob nun in Philippsburg ein Amtsgericht errichtet werde oder nicht, jedenfalls werde man zu prüfen haben, ob sich nicht eine Verlegung der Gerichtsräume in Bruchsal in das dortige Postgebäude — falls dieses frei werde — empfehle. — Was den Geschäftsstand des Amtsgerichts Bruchsal anlangt, so müsse man zugeben, daß die jetzigen Richter und ein Gerichtsnotar beschäftigt seien.

Hinsichtlich des neu zu bildenden Amtsbezirks Philippsburg sei anzuerkennen, daß er gut arrondirt sei. Er umfasse 9 Gemeinden mit zusammen 15,000 Seelen. Bezüglich des Finanzpunktes werde man bei der anzustellenden Prüfung nicht außer Acht lassen dürfen, daß mehrere Petitionen eingelaufen seien, die auf Wiedererrichtung von Amtsgerichten abzielten, und daß man sich auch im Laufe der Diskussion im Allgemeinen für derartige Wiedererrichtungen ausgesprochen habe. Es sei daher zu untersuchen, inwieweit durch Gewährung der vorgebrachten Bitten der Staatskasse eine Mehrbelastung erwachsen würde. — Der Mehraufwand der Staatskasse belaufe sich im Falle der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Philippsburg auf 4000 M. Der Befolgsatz werde durch dieselbe nicht erhöht werden. Dagegen müßten in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Bruchsal Veränderungen eintreten. Weiter komme der Aufwand für Gebäudeunterhaltung, für Heiz- und Bureauversum in Betracht und endlich empfehle es sich, an dem Orte exponirter Amtsgerichte einen Bezirks-Arzt anzustellen. — Wenn Redner die Ausführungen des Abg. Nopp recht verstanden habe, so verzichte Philippsburg auf jede Miethschädigung. Würde aber Vergütung des Kapitalwerthes der überlassenen Gebäude verlangt, so steige naturgemäß der Aufwand. — Die in Folge der Wiedererrichtung des Amtsgerichts in Philippsburg sich ergebende Erparnis an Zeugnengebühren werde doch wohl überschätzt. — Dies seien ungefähr die Gesichtspunkte, die bei einer eingehenden Prüfung zu berücksichtigen seien. Eine solche Prüfung habe bis jetzt noch nicht stattfinden können, weil die Zeit zu kurz gewesen sei, man aber außerdem auch den anregenden Stoff, den man sich von der Diskussion des Gegenstandes in der Kammer versprochen, habe abwarten wollen.

Hiermit schließt die Diskussion.

Der Berichterstatter Abg. Frey empfiehlt nochmals die Annahme des Kommissionsantrages. — Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Vär wird zur Abstimmung geschritten und der Kommissionsantrag angenommen.

Es folgt die Berathung der Bitte des Gemeinderaths Neckarbischofsheim um Wiedererrichtung eines Gerichtshofes daselbst.

Berichterstatter ist der Abg. Laut. Derselbe verliest den Bericht der Kommission. Diese beantragt, die Petition der Gemeinde Neckarbischofsheim der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, über die Petition der Einwohner der Gemeinde Asbach aber zur Tagesordnung überzugehen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Großherzogl. Regierungskommissär Ministerialassessor Dr. v. Jagemann: Nach den eingehenden Darlegungen des Herrn Berichterstatters und der vorangegangenen Diskussion über die Bitte der Stadt Philippsburg könne er sich kurz fassen. — Die Großh. Regierung habe auch in diesem Falle gegen die empfehlende Ueberweisung nichts zu erinnern, da sie, wie bereits in dem anderen hohen Hause hervorgehoben, zu sorgfältiger Prüfung bereit sei. Nur zwei Besonderheiten müsse Redner in Ansehung dieser Petition hervorheben. Unter den Gründen für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts in Neckarbischofsheim werde geltend gemacht, daß die Gebäude in Sinshheim unzureichend seien. Eine authentische Untersuchung derselben habe noch

nicht stattgehabt. Neu sei aber die Thatsache, daß Sinshheim zur Verbesserung der Gebäulichkeiten eine Summe von 10,000 M. angeboten habe. Hauptfrage werde sein, ob für das neue Amtsgericht ein lebensfähiger Bezirk gebildet werden könne. Weiter sei zu beachten: Die Petition der Gemeinde Neckarbischofsheim ziehe verschiedene Orte in Betracht, die nicht zum Amtsbezirk Sinshheim, sondern nach Heidelberg und Eberbach gehörten. Eine Reihe von Gemeinden habe eine der Bitte der Gemeinde Neckarbischofsheim widersprechende Erklärung abgegeben. Die Gesamtseelenzahl des künftigen Bezirkes mindere sich erheblich, wenn man die Seelenzahl der Gemeinden, die anderen Bezirken zugetheilt, aber gleichfalls in der Petition genannt seien, sowie die Zahl der Widersprechenden in Abzug bringe. — Gleichwohl werde man zu prüfen haben, ob die Majorität der Gemeinden vitale Interessen anführen könne, welche als ausschlaggebend betrachtet werden müßten. Zur Zeit habe die Großh. Regierung noch kein klares Bild über die endgiltige Meinung der betreffenden Gemeinden. Jedenfalls werde seitens der Großh. Regierung eine wohlwollende Prüfung eintreten.

Abg. Kiefer: Auch im vorliegenden Falle handle es sich darum, eine Wunde zu heilen. Die Aufhebung des Amtsgerichts Neckarbischofsheim habe große Erbitterung hervorgerufen. Man sei in der Sparsamkeit wohl etwas zu weit gegangen, als man dieses Amtsgericht eingezogen habe. Allerdings kämen für die Wiedererrichtung eigenthümliche Grenzwierigkeiten in Betracht sowohl anderen Amtsgerichts-Bezirken gegenüber, als auch gegenüber dem Landgerichte Mosbach. Jedenfalls sei es kein Unglück, wenn allenfalls das neue Amtsgericht dem Landgerichte Mosbach zugetheilt würde. — Die lokalen Interessen seien vollberechtigt. Die Eigenartigkeit der amtsrichterlichen Beschäftigung und der vielfach nothwendige Verkehr des Publikums mit dem Amtsrichter erheische kleine Amtsbezirke. Er hoffe auch, die Großh. Regierung werde die vorliegende Petition wohlwollend aufnehmen und dem Wunsch der Petenten entsprechen.

Abg. Kern: Die Verordnung von 1872 sei keineswegs mit Sympathie begrüßt worden. Es scheine auch die Aufhebung einzelner Bezirksämter als gerechtfertigt, so könne nicht das Gleiche bezüglich der aufgehobenen Amtsgerichte gesagt werden. — Es sei eine Nothwendigkeit, daß das Publikum nahe zum Amtsrichter habe, denn er sei Vertrauensmann des Bezirkes und müsse Land und Leute kennen lernen, wenn er die ihm durch die freiwillige Gerichtsbarkeit zugewiesenen Aufgaben in entsprechender Weise erfüllen wolle. Darum sei es angezeigt, kleine Bezirke einzurichten. Der Bezirk Neckarbischofsheim werde an seiner Peripherie von zwei Bahnen tangirt, dagegen führe keine Bahn durch den Bezirk. — Neckarbischofsheim habe keine Beziehungen zu Sinshheim. — Zudem seien die Entfernungen der Gemeinden des Bezirkes von Sinshheim oft größer, als die von Neckarbischofsheim. — Redner sei der Ansicht, daß, wenn man auch die Orte abschliesse, die Mosbach zugetheilt werden wollten, so bleibe doch auch ein wohl arrondirtes Gebiet. — Was den Kostenpunkt betreffe, so habe Neckarbischofsheim durchaus zweckentsprechende Räumlichkeiten unentgeltlich angeboten. — Die Gebäulichkeiten in Sinshheim seien dagegen wenig geeignet. In denselben könnten nicht einmal die Akten untergebracht werden. — Diese Mißstände könnten durch Wiedererrichtung des Amtsgerichts Neckarbischofsheim wenigstens theilweise beseitigt werden. Wenn auch Sinshheim 10,000 M. zur Verbesserung der Gebäude angeboten habe, so glaube Redner, sei es doch besser, wenn das Amtsgericht Neckarbischofsheim wieder hergestellt werde, denn einmal würde dann diese Ausgabe für Sinshheim erpart, außerdem aber eine erhebliche Erparnis an Zeugen- und Sachverständigengebühren eintreten. — Redner bitte aus allen diesen Gründen um Annahme des Kommissionsantrages.

Nachdem noch der Abg. Krausmann die Annahme des Kommissionsantrages warm befürwortet hat, schließt die Diskussion. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. — Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission angenommen.

Es folgt sodann die Berathung des Berichts der Petitionskommission über „die Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Gerlachsheim um Wiederherstellung des Amtsgerichts“. — Berichterstatter ist der Abg. Mays. — Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme. Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Abg. Jungmann: Die nachtheiligen Wirkungen der Verordnung von 1872 seien bereits mehrfach hervorgehoben worden. Gerlachsheim habe Bezirksamt und Amtsgericht verloren. Durch Entziehung solcher Bezirksstellen werde den Gemeinden die Quelle des bürgerlichen Erwerbes abgegraben, es trete empfindliche Störung des socialen Lebens ein und Verarmung sei die schließliche Folge. — Auch die übrigen Gemeinden des früheren Bezirkes, welche die Petition nicht unterzeichnet hätten, ständen derselben wohlwollend gegenüber. Ein Amtsrichter würde in Gerlachsheim hinreichend beschäftigt sein. Die Gemeinde stelle das Rathhaus zur Verfügung und werde auch für ein Gefängniß Sorge tragen. — Sollte die Großh. Regierung gleichwohl zur Zeit die gestellte Bitte nicht gewähren können, so werde man auf andere Weise helfen und der Gemeinde wenigstens den Notar wieder geben müssen, den man ihr genommen habe. — Hiermit schließt die Diskussion. — Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag angenommen.

Das Haus geht hierauf zur Berathung des Berichts der Petitionskommission über die „Bitte vieler Einwohner des ehemaligen Bezirkes Voßberg um Wiederherstellung desselben und um Wiedererrichtung der Bezirksarzt- und Bezirksstierarzt-Stelle daselbst“.

Berichterstatter ist der Abg. Mays. — Die Kommissi-

fion beantragt Ueberweisung dieser Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme. Dagegen beantragen die Abgeordneten Klein, Ropp, Flüge empfehlende Ueberweisung.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über beide Anträge.

Abg. Klein: Wenn er auch der Petitionskommission sowohl als deren Berichterstatter seinen Dank für die eingehende und wohlwollende Behandlung der vorliegenden Petition aussprechen möchte, so könne er doch keine Verminderung darüber nicht zurückhalten, daß man gleichwohl nur den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme gestellt habe. — Er habe darum seinerseits empfehlende Ueberweisung beantragt. — In der That sei auch der Gegenstand von hervorragender Wichtigkeit. Sowohl der Bezirk Borsberg, als der Bezirk Taubertischhofshaus seien vor der Zusammenlegung wohl abgerundet gewesen. Die Zusammenlegung habe eine Verschiebung herbeigeführt. Taubertischhofshaus liege am einen Ende des Bezirks und die Orte aus dem früheren Bezirk Borsberg seien zum Theil unverhältnißmäßig weit von der Amtsstadt entfernt. — Durch diese Entfernungen aber seien, wie sich namentlich bei Dienstreisen zeige, die Kosten, die man doch durch die Zusammenlegung habe ermäßigen wollen, erheblich höher geworden. Bedeutende Unzuträglichkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn man einen der Beamten herbeijurufen genöthigt sei, so namentlich etwa den Bezirks-Thierarzt bei Thierkrankheiten. — Auch die Einwohner selbst hätten bedeutende Kosten, wenn sie zu Amte gehen müßten. Außerdem sei eine völlige Verschiebung in den gewerblichen Verhältnissen eingetreten. Borsberg werde, wenn nicht Abhilfe komme, zum Dorfe herabsinken. — Unrichtig sei es, wenn man behaupte, in Borsberg könne kein Beamter leben. Die Gegend sei anziehend und die geselligen Verhältnisse angenehm. — Durch Aufhebung des Bezirksamtes in Borsberg habe man anerkanntermaßen einen Fehler gemacht, den man baldmöglichst wieder gut machen müsse. — Der Beamte könne in diesem Bezirk eine segensreiche Thätigkeit in volkswirtschaftlicher Beziehung ausüben und auf Obst- und Viehzucht, sowie auf Weinbau fördernd einwirken. Wenn bisher noch keine stärkeren Klagen eingelaufen seien, so erkläre sich dies aus der großen Gebuld der dortigen Bevölkerung. Allerdings sei jetzt eine große Mißstimmung eingetreten, die nicht eher verschwinden werde, bis Abhilfe geschaffen sei. — Man solle Gerechtigkeit üben, den dringenden Bitten nachgeben und Borsberg das gewähren, was ihm nöthig sei, wenn es lebenskräftig bestehen bleiben solle. — Redner bitte darum, seinen Antrag anzunehmen.

Großh. Regierungskommissar Ministerialrath Wielandt: Die Großh. Regierung werde die Wünsche der Petition jedenfalls einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung unterziehen, einerlei, ob der Antrag der Kommission oder des Abg. Klein angenommen würde. Die Großh. Regierung glaube, daß schon der erste Antrag den Verhältnissen vollständig entspreche, während der Antrag des Abg. Klein über das, was bisher in ähnlichen Fällen Sitte des Hauses gewesen sei, hinausgehe. — Wenn sich auch die Großh. Regierung den Anshörungen des Berichts anschließen könne, so wolle Redner doch darauf aufmerksam machen, daß es ein sehr erheblicher Unterschied sei, ob es sich um die Wiedererrichtung eines Bezirksamtes oder eines Amtsgerichts handle. Der Verkehr des Publikums mit den Amtsgerichten sei erheblich stärker als jener mit den Bezirksämtern. Die Befähigung desselben in Folge der Auf-

hebung eines Amtsgerichts viel größer, als bei der Aufhebung eines Bezirksamtes. — Der Satz des Abg. Klein, man sei allgemein darin einverstanden, daß durch die Einschränkung der Verwaltungsstellen durchweg ein Mißgriff geschehen sei, entbehre der Richtigkeit. Vielleicht sei im einen oder andern Falle nicht ganz das Richtige getroffen worden, jedenfalls aber sei der angebotene Satz in seiner Allgemeinheit nicht richtig. — In der Verordnung von 1872 sei, soweit es sich um Bezirksämter handle, keineswegs die Rücksicht auf Sparsamkeit vorzugsweise maßgebend gewesen, sondern vielmehr die Anschauung, daß größere Verwaltungsbezirke mit mehreren Beamten wegen der gegenseitigen Unterstützung und Förderung der Beamten, und um jüngeren Kräften Gelegenheit zu geben, die für den Verwaltungsdienst erforderliche Erfahrung zu sammeln, zu bilden seien. Allerdings habe der Satz, ein jüngerer Beamter werde allein an die Spitze eines Bezirks gestellt, damit er um so selbständiger werde, etwas richtiges, doch dürfe man nicht zu weit gehen und nicht genügend erfahrenen Männern solche Stellen übertragen.

Es hätten aber weiter die Gemeinden Ersfeld und Gerichtsteden um Befassung bei dem Amtsgerichte Borsberg und dem Bezirksamte Taubertischhofshaus nachgesucht. Die Großh. Regierung würde, wenigstens soweit das Großh. Ministerium des Innern in Betracht käme, diesem Gesuche nichts entgegenstellen. Der Schwerpunkt für die Entscheidung dieser Frage liege in dem Geschäftskreis des Großh. Justizministeriums. Die in Rede stehenden Gemeinden hätten seinerzeit zu dem Amtsgerichte Waldbörn gehört. Bei Aufhebung desselben seien sie zunächst zum Bezirke Wertheim und später auf ihre Bitte dem Amtsgerichte Borsberg und dem Bezirksamte Taubertischhofshaus zugetheilt worden. Als es sich um die Wiederherstellung des Amtsgerichtes Waldbörn gehandelt habe, sei die Großh. Justizverwaltung davon ausgegangen, daß im Allgemeinen der Bezirk so herzustellen sei, wie er früher bestanden habe. Es seien daher jene Gemeinden von Borsberg losgetrennt und Waldbörn zugetheilt worden. Als dann nach dieser Zuteilung jene Gemeinden bei dem Großh. Ministerium des Innern um Befassung bei dem Bezirksamte Taubertischhofshaus nachgesucht hätten, so habe man von dem Standpunkte der Verwaltung aus diesem Wunsche nur dann entsprechen können, wenn die Befassung dieser Gemeinden bei dem Amtsgerichte Borsberg möglich gewesen wäre. Hiergegen aber hätten sich bei dem Großh. Justizministerium Schwierigkeiten erhoben, weil dadurch der Bestand des Amtsgerichts-Bezirk Waldbörn beeinträchtigt worden wäre. — Handle es sich einmal um die Frage, ob Abänderungen der Amtsgerichts-Bezirke eintreten sollten, dann werde die Frage der Wiederzuteilung jener Gemeinden zu dem Amtsgerichte Borsberg geprüft werden müssen, und wenn dann die Zuteilung zu Borsberg erfolgt sei, dann werde das Großh. Ministerium des Innern keinen Anstand nehmen, die Zuteilung zu dem Bezirksamte Taubertischhofshaus zu beantragen. — Ein Wunsch werde aber, falls er seitens der Bewohner des Amtsgerichts-Bezirks Borsberg gestellt werden sollte, in wohlwollender Erwägung gezogen werden können, der nämlich, daß künftig während der geschäftsfreier Zeit zwei Amtstage monatlich in Borsberg abgehalten würden.

Nach einer kurzen Erwiderung des Abg. Klein schließt die Diskussion.

Der Berichterstatter Abg. Mays erklärt, daß nur die bisherige Praxis des Hauses ihn abgehalten habe, den Antrag auf empfehlende Ueberweisung zu stellen, daß aber

die Ausführungen des Kommissionsberichts thatsächlich einer empfehlenden Ueberweisung gleich kämen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Klein abgelehnt, der Kommissionsantrag angenommen.

Es folgt die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Stadtrathes Bruchsal um Wiederherstellung der Wasser- und Straßenbau-Inspektion daselbst. — Berichterstatter ist der Abg. Mays. — Die Kommission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, die Abgg. Bär, v. Stockhorn, Ropp auf Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme. Der Präsident eröffnet die Diskussion über beide Anträge.

Abg. Bär: Er wolle sich im vorliegenden Falle keineswegs gegen allgemeine, auf Vereinfachungen abzielende Maßnahmen der Großh. Regierung aussprechen. Nur scheine ihm, als ob Karlsruhe im vorliegenden Falle den Nachtheil eher tragen könne als Bruchsal. — Während Bruchsal früher Hofgericht und Verwaltungshof gehabt habe, seien diese Behörden im Laufe der Zeit nach Karlsruhe übertragen worden. — Triftige Gründe, die die Befassung der Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Karlsruhe nothwendig machen, seien ihm nicht bekannt. — Bruchsal verlange wegen seines großen Inspektionsgebietes und der für den Straßenbau ungünstigen Bodenverhältnisse lebhaften Verkehr der Behörden. Es seien darum häufige Reisen der Beamten von Karlsruhe nach Bruchsal nöthig, was natürlich immer Kosten verursache. — Er bitte, um wenigstens der Großh. Regierung die Prüfung der von den Petenten vorgebrachten Wünsche möglich zu machen, seinem Antrage zuzustimmen.

Großh. Regierungskommissar Ministerialrath Buchenberger: Indem die Kommission den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellte, habe sie anerkannt, daß die bestehende Organisation zweckmäßig sei. Der Abg. Bär erkenne dies gleichfalls an, wolle aber nur, daß man erwäge, ob nicht der Sitz der Wasser- und Straßenbau-Inspektion von Karlsruhe nach Bruchsal verlegt werden könne. Redner könne dies nicht in Aussicht stellen. Allerdings spreche das örtliche Interesse Bruchsals für diese Verlegung, allein dienstliche Gründe sprächen dagegen. Redner bedauere, keine Aussicht auf Erfüllung der gestellten Wünsche geben zu können.

Nach einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters Abg. Mays wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag Bär u. Gen. abgelehnt, der Antrag der Kommission aber angenommen. — Hierauf Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 24. April. Das „Verordnungsblatt der Großh. Steuerverwaltung“ Nr. 5 vom 21. d. M. enthält eine Verfügung, die Ueberwachung des Gefällemaßes betr., ferner Personalnachrichten. Die erste Gehilfenstelle bei der kombinierten Verrechnung Billingen wurde dem Finanzassistenten F. Zimmermann übertragen und Finanzgehilfe E. J. Desser von Nekarfulm entlassen.

Karlsruhe, 24. April. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 20 vom 21. April enthält Bekanntmachungen, betreffend: Rindvieh-Ausstellung in Heilbronn, Pferderennen in Mannheim, Freifahrt der Reichstags-Abgeordneten, Willkür der Bille über Eisenach und Nordhausen, Cooks- u. Bille, Desser, Ungar.-Süddeutsch-Französi. Verband, Nassau-Badischer Verkehr, Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, Statistik des Baarenverkehrs, Handhabung des Gütertarifs, Aenderung von Zechenfrachten, Einheitliches Deutsches Tarifsystem, Rumänisch-Galiz. Deutscher Getreideverkehr.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 23. April. Der Verwaltungsrath der Lombardischen Eisenbahn hat beschlossen, pro 1881 eine Dividende von 4 Fracs. zu beantragen.

D. Frankfurt, 22. April. (Börse vom 15. bis 21. April.) Die Begehung der neuen österreichischen Papierrente an die Kreditanstalt-Rothschild-Gruppe war das Schlagwort, welches Ende der Vormoche zu einem erneuten Aufschwung Veranlassung gab. Von Samstag ab bewegte sich der Spekulationsmarkt, sowie auch der größte Theil der Nebenwerthe konstant nach oben und alle „Stimmungsmachenden“ Werthe dokumentirten eine ungemaine Spannkraft. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Fortsetzung der Konversion der Ungarrente bald stattfinden werde, erhöhte den Feuerifer der Spekulation und einseitige Fortführten auf der Bahn der Hauffe nicht in infantum fortgehen. Es mußte bald naturgemäß ein Stillstand eintreten, der aus einer nüchternern Auffassung der Situation entsprang. Das Bedürfnis nach Konsolidierung machte sich besonders an unserm Platze geltend und trat am Dienstag in Folge der hier effektuirten Verkäufe der Umhand ein, daß Frankfurt 1 1/2 fl. unter Berliner Parität notirte. Das Bestreben, die Gewinne der letzten Zeit einzubringen, führte anhaltend zu Realisationen, welche gestern einen ziemlich bedeutenden Umfang annahm, namentlich als fühlbar wurde, daß die „maßgebenden Finanzkräfte“ nicht gewillt schienen, den heißblütigen Hauffiers weiter durch Dick und Dünn zu folgen.

Auch das Privatpublikum blieb trotz aller Stimulationen ziemlich zurückhaltend. Die rückgängige Bewegung wurde theilweise durch die Meldung von neuen großen Judenverfassungen in Rußland motivirt, ferner wirkte noch das Verbleiben Janatiess in Amte vernehmend ein. Gestern Abend, als das Gerücht von der Demission des genannten Ministers auftauchte, zogen die Kurse wieder an und legte sich die Befestigung heute fort, um jedoch gegen Schluß auf matten London wieder einer Schwächung zu weichen. Von den Spekulationspapieren gelangten Staatsbahn-Aktien neuerdings in den Vordergrund und das Gerücht einer Dividende von 32 Fracs. Außerdem waren Lombarden sehr en vogue auf günstige Dividendennachrichten.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen 286 1/2 — 296 1/2. Staatsbahn-Aktien varirten 278 1/2 — 285 1/2. Galizier gingen à 266 1/2 — 268 1/2, und 265 1/2 um. Lombarden waren à 123 1/2 — 125 1/2. Desser. Bahnen vermochten ihre Avancen nicht zu behaupten und schlossen matter. Dur-Bodenbacher verloren 6 1/2 fl. Höher blieben Buchschieder Lit. B. 8 1/2 fl., Elbthal 2 1/2 fl., Ung. Nordost 1 1/2 fl. Deutsche Bahnen sind wenig verändert. Breslau-Schweidnitz-Freiburger verloren 1 1/2 Prozent, Heilbronn-Speierer 2 1/2 Prozent, Werabahn 2 1/2 Prozent. Ober-schlesische gaben sich von ihrem erheblichen Rückgang wieder erholt und schloßen 7 1/2 Prozent höher. Meßener sind 1 1/2 Prozent besser. Desser. Prioritäten fest oder angezogen. Pfandbriefe beliebt. Die Deutsche Hypothekbank in Meiningen eröffnet eine Subskription auf 5 Millionen Mark 4 Prozent Pfandbriefe, welche an diesem Platze am 24. und 25. d. bei der Filiale der Mitteldeutschen Kreditbank stattfindet. Die Pfandbriefe sind gesichert durch

die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, ferner durch die Niederlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrags unter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft unter Regierungskontrolle. Die Bank ist lediglich auf das Hypothekengeschäft beschränkt, es bietet also das gesammte Aktienkapital und die Reserven einen Garantiefond für die ausgegebenen Pfandbriefe. Der Subskriptionspreis ist auf 98 Prozent normirt. Desser.-Ungarische Renten schwächer. 6 Prozent Ungarrente fest. Von Russen sind Pfandbriefe besser, 1880er Russen matter, ebenso Orientanleihen. Banken haben fast durchgängig im Kurse angezogen. Discontokommandit gewonnen bei lebhaften Umsätzen 2 1/2 Prozent, Meininger 1 1/2 Prozent, Wiener Bankverein 1 Prozent, Basler Bankverein 2 1/2 Prozent, Bayer. Handelsbank 1 1/2 Prozent, Amerikanische Prioritäten theilweise schwächer. Von Kooßen Nassauer etwa 8 M. niedriger. Deutsche Fonds fest. Wechsel wenig verändert. Wien billiger. Privatdiscontos 3 1/2 Prozent.

New-York, 22. April. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Wehl 5.25, Rother Winterweizen 1.47, Mais (old mixed) 88, Havanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 11, Getreidefracht 0 1/2.

Woolen = Zufuhr 5000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent = B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reßler in Karlsruhe.

Beste Reputationsverhältnisse: 1 Bkr. = 3 Cent., 7 Gulden (ind. und holland. = 12 Bkr., 1 Gulden 2. 22. = 2 Bkr., 1 Franc = 80 Bkr.

Frankfurter Kurse vom 22. April 1882

Staatspapiere.	Schwed. 4 in Wl. 100 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl. 97 1/2	5 Brauburger fl. 84
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 98	Span. 1 1/2 Ausl. Ant. Bigl. 27 1/2	4 Rechte Ober-User Thlr. 174 1/2	5 Gortthard III Ser. Fr. 100 3/4
fl. 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 ff. 102 1/2	6 Rhein-Stamm Thlr. 163	4 Schweiz. Central 93 1/2
4 1/2 Obligat. fl. 101 1/2	Amer. 4 1/2 Bern 1880 ff. 99 1/2	4 Thüring. Lit. A. Thlr. 215 1/2	5 Süd-Lomb. Prior. Fr. 100 3/4
Bahnen, Obligat. fl. 101 1/2	Amer. 4 1/2 C. v. 1891 D. —	5 Böhm. West-Bahn fl. 261 1/2	3 Ost-Lomb. Prior. Fr. 56 1/2
Deutsch-Reichsanl. fl. 101 1/2	Amer. 4 1/2 C. v. 1907 D. 118 1/2	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 261 1/2	5 Ost-Staatsb.-Prior. fl. 105 1/2
Breusen 4 1/2 Consol. fl. 104 1/2	Dant.-Aktien.	5 Ost-Franz.-St.-Bahn fl. 281 1/2	3 dto. I-VIII E. Fr. 77 1/2
4 1/2 Consol. fl. 101 1/2	4 Deutsche R.-Bank fl. 149	5 Ost-Süd-Lombard fl. 121 1/2	3 Livor. Lit. C, D u. D2 55 1/2
Sachsen 3 1/2 Rente fl. 80	4 Badische Bank Thlr. 117 1/2	5 Ost-Nordwest fl. 177 1/2	5 Toscan. Central Fr. 89 1/2
Witig. 4 1/2 D. v. 78/79 fl. 105 1/2	5 Basler Bankverein fr. 151	5 Lit. B. fl. 190 1/2	Pfandbriefe.
4 Obl. fl. 102	4 Darmstädter Bank fl. 161 1/2	5 Rudolf fl. 141 1/2	4 1/2 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdbr. S. 30-32. —
Oesterreich 4 Goldrente 80	4 Disc.-Kommand. Thlr. 210 1/2	5 Eisenbahn-Prioritäten.	4 dto. 99 1/2
4 1/2 Silberrente. fl. 65 1/2	5 Frankf. Bankverein Thlr. 107 1/2	4 Hess. Ludw.-B. fl. 99 1/2	5 Braunj. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M. 112 1/2
4 1/2 Papierrente. fl. —	5 Defl. Kredit-Anstalt fl. 288 1/2	4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 100 1/2	4 dto. à 100 M. 99
5 Papier v. 1881 78 1/2	5 Rhein-Kreditbank Thlr. 118 1/2	5 Elisabeth-Gesell. fl. 86 1/2	4 1/2 Defl. B.-Crd.-Anst. fl. 101 1/2
Ungarn 4 Goldrente fl. 101 1/2	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr. 134 1/2	5 Pilsn-Budw. fl. 86 1/2	5 Russ. Bod.-Cred. S. A. 81 1/2
Italien 5 Rente fr. 90	Eisenbahn-Aktien.	5 Franz-Josef v. 1867 fl. 87	4 1/2 Süd-Bod.-Crd.-Pfdbr. 100
Rumänien 6 Oblig. fl. 102 1/2	4 Heidelberg-Speyer Thlr. 56 1/2	4 1/2 Gal. C.-Lud.-L.-IV. C. fl. 85 1/2	Bergische Loose.
Rußland 5 Obl. v. 1862 fl. 84 1/2	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr. 101	5 Rühr. Grenz-Bahn fl. 70 1/2	3 1/2 Köln-Rind. Thlr. 100 128 1/2
5 Obl. v. 1877 fl. 87 1/2	4 Westf. Friedr.-Franz fl. 164 1/2	5 Defl. Nordw. Gold-Dbl. fl. 104 1/2	4 Bayrische 100 134 1/2
5 Obl. v. 1880 fl. 70 1/2	3 1/2 Obereschel.-St. Thlr. 245 1/2	5 Defl. Nordw. Lit. A. fl. 87	4 Badische 100 132 1/2
4 Conf. v. 1880 fl. 70 1/2	4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 126 1/2	5 Defl. Nordw. Lit. B. fl. 86 1/2	

1 Bkr. = 20 Bkr., 1 1/2 Bkr. = 30 Bkr., 1 Bkr. = 20 Bkr., 1 1/2 Bkr. = 30 Bkr., 1 Silberrente = 20 Bkr., 2. 30 Bkr., 1 Marktrente = 20 Bkr., 1. 50 Bkr.

4 Rem. fr. Pfd. Thlr. 118 1/2	Dutaten 5.51-56
3 Didenburger 40 124 1/2	Dollars in Gold 4.20-24
4 Desser. v. 1854 fl. 250 113	20 fr.-St. 16.19-22
5 v. 1860 500 121 1/2	Russ. Imperials 16.68-73
4 Raab-Grager Thlr. 100 93 1/2	Sovereigns 20.37-42
Unverzinsliche Loose sept. Städt.	Städte-Obligationen, nach Industrie-Aktien.
Badische fl. 35-Loose 211.80	4 Karlsruhe Obl. v. 1879 100 1/2
Braunschw. Thlr. 20-Loose 98.80	4 1/2 Mannheimer Obl. —
Defl. fl. 100-Loose v. 1864 327.—	4 1/2 Forzheimer — 101
Desser. Kreditloose fl. 100	4 1/2 Baden-Baden — —
von 1858 340.50	4 1/2 Heidelberg Obligat. —
Ungar. Staatsloose fl. 100 227.75	4 Freiburg Obligat. 100 1/2
Ansbacher fl. 7-Loose 34.30	4 Konstanzer Obligat. —
Augsburger fl. 7-Loose 27.—	Ettlinger Spinnerei o. Bk. —
Freiburger fr. 15-Loose 28.90	Karlsruh. Maschinenf. dto. 107 1/2
Mailänder fr. 10-Loose 14.50	Bad. Zuckerfabr., ohne RZ. —
Reiminger fl. 7-Loose 27.50	2° Deutsh. Bkbn. 20% C. 177
Schwed. Thlr. 10-Loose 53.—	Wechsel und Sorten.
	Paris kurz fr. 100 80.95
	Reichsbank Discout 4%
	Amsterdam kurz fl. 100 169.50
	Frankf. Bank. Discout 4%
	London kurz 1 Pf. St. 20.45
	Tendenz: mäßig belebt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.
N. 143.1. Nr. 4756. Billingen.
Der Landwirth Christian Müller von Co. Themenbrunn klagt gegen den Friedrich Langenbacher, Tagelöhner von Peterzell, zur Zeit in America, aus Darlehen, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 300 M. u. 5% Zins vom 1. October 1879, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Billingen auf
Freitag den 21. Juli 1882,
Vormittags 9 1/2 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Billingen, den 18. April 1882.
Haber,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

N. 128.2. Nr. 15.506. Heidelberg.
Der Klagbormund der unehelichen Julie Emilie Socher und deren Mutter, Emilie Socher zu Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Wagner dahier, klagt gegen den Orgelbauer Julius Göpferich von Dudenheim, zur Zeit an unbekanntem Orte, wegen eines Anspruches auf Alimentation aus außerehelichem Beischlaf, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrages von 1 M. 50 Pf. vom Tag der Geburt des kläg. Kindes, d. i. vom 1. Juli 1881 an bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre, auch das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg — Zimmer Nr. 2 — auf
Freitag den 2. Juni 1882,
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Heidelberg, den 20. April 1882.
Fabian,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

Aufgebote.
N. 138.1. Nr. 3430. Buchen. Johann Link, Landwirth von Hainstadt, erhielt auf das im Jahre 1874 erfolgte Ableben seines Vaters, Karl Josef Link, und Realabtheilung vom 27. August 1880 auf der Gemarkung Buchen folgende Eigenschaften zugetheilt:
1 Morgen Wiesen in der Hainstebach, neben Franz Schwing von Buchen und Aron Neuberger von Hainstadt.
Der Eigenthumsverwerb dieses Grundstücks ist zum Grundbuch nicht eingetragen, weshalb der Gemeinderath die Gewähr verweigert. Auf Antrag werden nun alle diejenigen, welche an diesem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
Mittwoch den 28. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht dahier anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Buchen, den 18. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Dppenheimer.

N. 126.2. Nr. 3901. Eberbach. Schiffbauer Jakob Seibert Eheleute hier besitzen nachstehende Grundstücke auf Eberbacher Gemarkung, welche in dem Grund- und Pfandbuch nicht eingetragen sind:
1. 6 a 17 qm Wiesen bei der feineren Brücke, neben selbst beiderseits (ehegemeinschaftlich gekauft von Jakob Dornberger von hier);
2. 4 a 72 qm Grastrain am „Schneberg“, neben Heinrich Bachsch u. Georg Berg (ehegemeinschaftlich ererbt von der Johanna Krauth Wb.).
Auf Antrag des Jakob Seibert werden diejenigen, welche an die bezeichneten Grundstücke in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem auf
Freitag den 16. Juni 1882,
Vormittags 9 Uhr,
bestimmten Termine dahier geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden würden.
Eberbach, den 19. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Heinrich.

Kontursverfahren.
N. 135. Nr. 3397. Oberkirch. Ueber das Vermögen des Josef Roth, Holzhändler von Griesbach, wird heute am 20. April 1882, Vormittags 12 Uhr, das Kontursverfahren eröffnet. Rechnungssteller Bod hier wird zum Kontursverwalter ernannt. Kontursforderungen sind bis Dienstag den 16. Mai 1882 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 9. Mai 1882,
Vormittags 9 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 26. Mai 1882,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgetrennte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 16. Mai 1882 Anzeige zu machen.
Oberkirch, den 20. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber: Schneider.
N. 137. Nr. 13.626. Mannheim. Das Kontursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Karl Dieffenbach in Mannheim wird, nachdem der angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist, mit Beschluß des Großh. Amtsgerichts II vom Heutigen aufgehoben.
Mannheim, den 17. April 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
F. Meier.

N. 136. Nr. 13.959. Mannheim. In dem Kontursverfahren über das Vermögen des Juweliers Wilhelm Kohl in Mannheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf
Mittwoch den 17. Mai,
Vormittags 10 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgericht I hier selbst anberaumt.
Mannheim, den 20. April 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
F. Meier.

N. 145. Nr. 4096. Triberg. Kontursverfahren gegen Kaufmann Adolf Vogt von Triberg nach statgabemem Schlussstermin aufgehoben. Triberg, den 22. April 1882. Der Gerichtsschreiber: Wolpert.
Vermögensabsonderungen.
N. 897. Nr. 4325. Karlsruhe. Die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird dahin berichtigt, daß der Name des beklagten Ehemannes „Kunzenbacher“ nicht „Kunzenberger“ heißt. Zugleich wird hiermit kundgegeben, daß zur Verhandlung anderweiter Termin auf
Montag den 19. Juni,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
bestimmt wurde. Dies zur weiteren Kenntniß der Gläubiger.
Karlsruhe, den 20. April 1882.
Amann,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.

N. 896. Nr. 4865. Karlsruhe. Die Ehefrau des Handelsmanns Karl Daer in Untergrumbach, Ida, geb. Stein, hat gegen ihren Ehemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei diesseitigem Landgericht erhoben.
Zur Verhandlung ist Termin bestimmt auf:
Donnerstag den 22. Juni d. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiermit veröffentlicht.
Karlsruhe, den 21. April 1882.
Amann,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.

N. 141. Nr. 2813. Rosbach. Die Ehefrau des Schuhmachers Nikolaus Friedrich von Mosbach, Christine, geb. Engler, wurde durch Urtheil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Rosbach vom 18. d. M. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.
Mosbach, den 21. April 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts:
Wolpert.

Erbeinweilungen.
N. 42. Nr. 4187. Billingen. Gr. Amtsgericht Billingen hat unterm Heutigen beschlossen:
Da auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Februar ds. Js., Nr. 2161, feinerlei Einsprache erhoben worden ist, wird die Wittve des Vitus Roggenstein, Maria, geborne Stetz, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt.
Billingen, den 31. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Haber.

N. 45. Nr. 4287. Billingen. Gr. Amtsgericht Billingen hat unterm Heutigen beschlossen:

Da auf die diesseitige Aufforderung vom 15. Februar ds. Js., Nr. 2172, feinerlei Einsprache erhoben worden ist, wird die Wittve des Andreas Fädle von Peterzell, Anna Maria, geborne Fädle, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes eingesetzt.
Billingen, den 31. März 1882.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Haber.

N. 97.1. Nr. 4428. Billingen. Großh. Amtsgericht Billingen hat unterm Heutigen beschlossen:
Silvester Bertche von Ueberauchen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau gebeten, nachdem seine Kinder auf die mütterliche Erbschaft verzichtet haben.
Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einsprache erhoben wird.
Billingen, den 14. April 1882.
Die Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Haber.

N. 40.2. Nr. 7528. Bruchsal. J. S. der Peter Anton Schmitt Wittve, Regina, geb. Doffner in Stettfeld, um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses bett.
Die Wittve des Landwirths Peter Anton Schmitt, Regina, geb. Doffner in Stettfeld, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn innerhalb
sechs Wochen
Einwendungen dagegen bei diesseitiger Behörde nicht erhoben werden.
Bruchsal, den 8. April 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Rittelmann.

Handelsregisterinträge.
N. 105. Nr. 6914. Lörrach. Zu D. 3. 3 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Firma und Niederlassungsort: Chr. Fortisch in Lörrach. Collectivprotokollen der Gesellschaft sind: Karl Wesler und Fritz Pfähler hier. Die Prokura des Gustav Schultzeiß von Wies ist erloschen.
Lörrach, den 17. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wolff.

N. 104. Nr. 2702. Bühl. Zu D. 3. 93 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:
Die Firma Th. Schüd in Bühl ist durch den am 22. März d. J. erfolgten Tod des bisherigen Inhabers Theodor Schüd erloschen.
Bühl, den 17. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Doss.

N. 99. Nr. 3045. Rehl. Zu D. 3. 42 des Firmenregisters des vormaligen Amtsgerichts Rheinbischofsheim wurde eingetragen:
Firma Friedrich Göpper von Rheinbischofsheim.
Inhaber Karl Göpper von Rheinbischofsheim, Ehevertrag d. d. Rheinbischofsheim, 24. März 1882, mit Carlomea Wundt von Vmp, wonach jeder Theil 100 Mark in die Gütergemeinschaft einbringt; alles gegenwärtige und künftige, fahrende und liegenschaftliche Vermögen davon ausschließt.
Rehl, den 15. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Raji.

N. 46. Nr. 14.069. Heidelberg. Zu D. 3. 131 des Gesellschaftsregisters (Museums - Aktien - Gesellschaft) wurde eingetragen:
An Stelle des ausgetretenen Direktionsmitglieds Herrn Professor Ernst Pagenstecher hier wurde Herr A. L. Lehmann, Privatmann hier, erwählt.
Heidelberg, den 12. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

N. 47. Nr. 14.652. Heidelberg. Zu Ordn.-B. 277 des Firmenregisters (Firma Chr. Keller und Comp. in Heidelberg) wurde eingetragen:
Den Herren Louis Klemm und Eduard Kümelin von Heidelberg wurde Prokura erteilt.
Heidelberg, den 13. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.

Zwangsversteigerungen.
N. 840.2. Durlach.
Steigerungs-Ankündigung.
Freitag den 28. April d. J.,
Vormittags 10 9 Uhr, werden im Rathhause zu Wilferdingen dem Müller Albert Felder von da, s. Zt. vermüthet und vertreten durch seinen Abwesenheitspfleger, Ditsdiner Herrmann von da, die unten erwähnten Liegenschaften in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätungspreis erreicht wird.
Eine 1868 neuerbaute Mahl-

mühle, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus im untern Stock, 3 Mahl- und einem Schälgang, zwei Zimmer, Küche u. Keller, im 11. Stock 6 Zimmer und Küche; ferner bestehende Scheuer, Stallung u. Schweinfälle mitten im Ort Wilferdingen, taxirt 23,000 M.
b. 1 Ar 33 Meter Garten, taxirt 200 M.
c. 66 Ar 93 Meter Wiesen in drei Parzellen, taxirt 2,500 M.
Durlach, den 28. März 1882.
Der Großh. Notar:
A. Schmitt.
N. 876. Karlsruhe.
Versteigerungs-Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung wird das den Metzger und Gastwirth August Denny Eheleuten dahier gebörige:
in der Fasanenstraße dahier unter Nr. 13, einerseits neben Metzger Wilhelm Holtenweger, andererseits neben Schlosser Wilhelm Schreiber gelegene dreistöckige Wohnhaus mit dreistöckigem Wintergebäude, sammt der sonstigen liegenschaftlichen Zugehörde, taxirt zu 40,000 M.
am
Mittwoch dem 10. Mai l. J.,
Nachmittags 2 1/2 Uhr,
im Kommissionszimmer des Rathhauses dahier einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis oder mehr geboten wird.
Die Versteigerungsbedingungen können inzwischen in meinem Geschäfts-zimmer, Kaiserstraße Nr. 123 dahier, eingesehen werden.
Karlsruhe, den 6. April 1882.
Der Vollstreckungsbeamte.
Großh. Notar
Dtt.
N. 882. Gottmadingen.
Bekanntmachung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Brauer Johann Derte in Singen
Montag den 22. Mai l. J.,
früh 10 Uhr,
auf dem Rathhause in Singen öffentlich versteigert werden:
1. Ein anderthalbstöckiges Wohnhaus mit besonders stehendem Brauhaus, Antheil an Scheuer, Stallung nebst Garten beim Hans, taxirt 6500
2. 41 Ar 98 Mtr. Acker in zwei Parzellen 1200
3. 36 Ar ausgebauter Kiesgrub nebst einem Lagerbierkeller 1000
4. 13 Ar 68 Mtr. Hopfenacker 1000
9700
Der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber erlöset wird.
Gottmadingen, den 20. April 1882.
Müller, Notar.

Öffentliche Ladung.
N. 899.1. Mahlbera. Eugen Gremmelbacher, s. Zt. Lindenwirth zu Kappel a. Rh., dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch gemäß Vollst.-Ord. § 33, 71 u. Civ.-Proz.-Ordg. § 189 zur Einvernahme über die in seiner Vollstreckungssache angemeldeten Forderungen und zur Eröffnung des Verweisungsantrages auf
Freitag den 2. Juni d. J.,
8 Uhr früh,
in des Unterfertigten Geschäfts-zimmer vorgelesen.
Mahlbera, den 20. April 1882.
Großh. Notar
L. Mühl.

Strafrechtspflege.
Labungen.
N. 845.2. Nr. 4949. Dreisach. Friedrich Wilhelm Rüdert, Architekt, und Robert Rühle, Schuhmacher, beide von Zwingen, werden beschuldigt, daß sie als Revisisten ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde ausgewandert sind — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 28. Juni 1882, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Altdreisach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Dreisach, den 13. April 1882.
Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Weiser.
N. 818.2. Nr. 4950. Dreisach. Josef Landerer von und zuletzt in Rothweil, wird beschuldigt, daß er als Wehrmann ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde ausgewandert ist — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R.-St.-G.-B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 28. Juni 1882, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Altdreisach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Str.-P.-O. vom Königl. Bezirkskommando Donaueschingen ausgestellten Erklärung

verurtheilt werden.
Dreisach, den 13. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Weiser.
N. 798.3. Nr. 2658. Säckingen. Wehrmann Georg Heiß von Wittenweier, zuletzt wohnhaft in Oberfädingen, verheiratheter Schreiner, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 15. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
vor das Gr. Schöffengericht zu Säckingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Förrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Säckingen, den 4. April 1882.
Gäßler,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

N. 861.2. Nr. 3753. Schopfheim. Der 31 Jahre alte verheirathete Schneider Albert Dede von Wehr und zuletzt dafelbst wohnhaft, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 6. Juni 1882,
Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht Schopfheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Förrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Schopfheim, den 17. April 1882.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Hauser.
N. 862.2. Nr. 3525. Staufen. Josef Groß I. von Staufen a. M. wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. (Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.)
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 12. Juni 1882,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Schöffengericht Staufen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Förrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Staufen, den 13. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Dufner.
N. 863.2. Nr. 3524. Staufen. Konstantin Ruh von Untermünsterthal wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. (Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.)
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 12. Juni 1882,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
vor das Schöffengericht Staufen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Förrach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Staufen, den 13. April 1882.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Dufner.
N. 830.3. Nr. 3958. Karlsruhe. 1. Erbschaftsvererbter erster Klasse Wilhelm Jakob Glahner, Metzger, geboren am 21. October 1859 zu Karlsruhe, zuletzt hier wohnhaft; 2. Wehrmann August Hehenbach, Schuhmacher, geb. am 12. November 1852 zu Haslach, zuletzt hier wohnhaft; 3. Wehrmann Ernst Leopold Lang, Landwirth, geb. am 18. Februar 1850 zu Lintenheim, zuletzt dort wohnhaft; 4. Reservist Lorenz Ludwig Volz, Landwirth, geboren am 25. März 1854; 5. Wehrmann Joh. August Kammerer, Landwirth, geb. am 29. October 1853; 6. Wehrmann Karl Friedrich Zimmermann, Landwirth, geb. am 10. Januar 1853, Sämtliche von Piedolsheim, zuletzt dort wohnhaft, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten, bezw. beurlaubte Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 24. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von den Königl. Landwehrbezirkskommandos Karlsruhe und Donaueschingen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 14. April 1882.
Gerichtsschreiberei
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Braun.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.